

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21		München, den 15. September		1989
Datum	Inhalt		Seite	
3. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie 2236-4-4-1-K		457	
3. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Alten- und Familienpflege 2236-6-1-6-K		458	
8. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-E		459	
11. 8. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft 7803-22-E		460	
29. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik 2236-4-1-3-K		461	
29. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung 2236-7-1-1-K		464	
29. 8. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen 2236-5-1-K		467	

2236-4-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie

Vom 3. August 1989

Auf Grund des Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 14. November 1985 (GVBl S. 782, BayRS 2236-4-4-1-K) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 werden an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopäden an der Universität Erlangen-Nürnberg im Kalenderjahr 1989

keine Schüler neu aufgenommen. ³Das Zulassungsverfahren zum Aufnahmeterrnin 1. November 1989 gilt als Zulassungsverfahren zum Aufnahmeterrnin 1. November 1990.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft und am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

München, den 3. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-6-1-6-K

Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Alten- und Familienpflege

Vom 3. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 66 und 90 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege – FSO AltFam) vom 7. November 1985 (GVBl S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Der erste Ausbildungsabschnitt dauert dann 30 Monate; der Schüler muß in diesem Fall während dieser Zeit neben dem Schulbesuch im Bereich der Alten- oder Familienpflege tätig sein, einen Familienhaushalt führen oder eine ständig pflegebedürftige Person regelmäßig versorgen.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit in der Alten- oder Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet oder die Führung eines Familienhaushalts von gleicher Dauer; weist der Bewerber einen mittleren Schulabschluß, eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer oder die Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes nach, verkürzt sich diese Tätigkeit auf zwei Jahre; voll auf die Dauer der Tätigkeit angerechnet werden das freiwillige soziale Jahr und der Sanitätsdienst; der Zivildienst wird dann voll angerechnet, wenn er in einem für die Arbeit in der Alten- oder Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet geleistet worden ist.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle Schüler erbringen je eine Aufgabe aus dem Fach Pflege des alten Menschen und dem Fach Gestaltung und Beschäftigung.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei der Aufgabe aus dem Fach Gestaltung und Beschäftigung hat der Schüler unter Aufsicht einen Arbeitsplan zu erstellen.“

4. In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte eingefügt „oder die von ihm beauftragte Stelle.“

5. In den Anlagen 1 und 2 erhält jeweils die Fußnote 2 folgende Fassung:

„²Angebote aus den Lernbereichen 1, 2, 3; es muß mindestens ein Fach angeboten werden, das nicht von Leistungserhebungen ausgenommen ist; aus dem Angebot hat der Schüler mindestens zwei Wahlpflichtfächer zu wählen.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) das Fach „Pädagogik“ erhält die Bezeichnung „Pädagogik und Methodenlehre“ und 140 Gesamtausbildungsstunden,

b) das Fach „Familiensoziologie und Familienhilfe“ erhält 80 Gesamtausbildungsstunden,

c) das Fach „Methodenlehre für die Familienpflege“ wird gestrichen,

d) die Gesamtausbildungsstunden werden beim Fach „Gestaltung und Beschäftigung“ auf 160 verringert und beim Fach „Sport und Bewegungserziehung“ auf 60 erhöht.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 gilt erstmals für Prüfungen, die nach dem 1. April 1990 begonnen werden.

München, den 3. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-1-E

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 8. August 1989

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 1. Juni 1983 (GVBl S. 443,

„1.2	Pflanzliche Erzeugung			
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	5	7	5
1.2.2	Waldwirtschaft ¹⁾	1	1	—
1.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	2	—
1.2.4	Sonderfach ²⁾ “			

BayRS 7803-1-E), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1987 (GVBl S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³In der Abteilung Hauswirtschaft kann der Unterricht auch in Teilzeitform durchgeführt werden.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1.2 erhält folgende Fassung:

b) In Nummer 1.3.1 Spalte „2. Semester Schultage“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Nummer 1.4.4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

d) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2	Forstbetriebsführung	—	2	1“
------	----------------------	---	---	----

e) Nummer 3.3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3.4 und 3.5 werden Nummern 3.3 und 3.4.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. ²Für Studierende, die im Schuljahr 1989/90 das dritte Semester besuchen, gilt die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 30. September 1989 geltenden Fassung weiter.

München, den 8. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

7803-22-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Vom 11. August 1989

Auf Grund von § 81 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692), § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl I S. 923) und Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (BayRS 7803-22-E) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹In begründeten Fällen kann die nach § 9 Abs. 2 zuständige Stelle Prüfungsbewerber bei einer anderen zuständigen Stelle zulassen; hierzu bedarf es der Zustimmung der übernehmenden Stelle. ²§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierzu bedarf es der Zustimmung der übernehmenden zuständigen Stelle.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine berufs- und arbeitspädagogische Prüfung nach § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft ist auch dann nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsfach oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer dieser Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Den Prüfungsteilnehmern ist nach Feststellung des Gesamtergebnisses (Absatz 1 Satz 1) unverzüglich mitzuteilen, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben.“

4. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine nichtbestandene Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 81 Abs. 4 BBiG nichts anderes bestimmen, ist Prüfungsteilnehmern auf Antrag die Wiederholung von Prüfungsteilen und -fächern zu erlassen, in denen sie ausreichende Leistungen erbracht haben, wenn sie sich innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmelden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1989 in Kraft.

München, den 11. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

2236-4-1-3-K

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik

Vom 29. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Satz 2, Art. 31 Abs. 4, Art. 40 Abs. 8, Art. 66 sowie 97 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (BFSO Musik) vom 19. September 1984 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-1-3-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik)“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 38 eingefügt:
„§ 38a Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß“.
3. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den erfolgreichen Hauptschulabschluß,“.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. In § 5 Abs. 5 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; die Worte „§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt,“ werden gestrichen.
6. § 7 Abs. 5 wird aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „sowie im Fach Musik- und Bewegungserziehung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Deutsch, Sozialkunde)“.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „der entsprechenden Wahlpflichtfächergruppe“ und die Worte „oder im Fall der Wahlpflichtfächergruppe I einer Teilzeit-Berufsaufbauschule“ gestrichen.
8. In § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Singen“ durch das Wort „Gesang“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Zur Feststellung des Leistungsstands in den musikpraktischen Fächern werden in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach mindestens zwei musikpraktische Leistungen erhoben. ²Darüber hinaus werden in den Fächern Hauptfachinstrument oder Gesang, Ensembleleitung und Pflichtfachinstrument im Verlauf des zweiten Halbjahres des ersten Schuljahres Prüfungen (Jahresprüfungen) durchgeführt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Absatz 5 gilt entsprechend.“

10. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch auch zu bewerten.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „zwei“ wird das Wort „anderen“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „ungenügend“ werden die Worte „oder eine Bemerkung nach § 29 Abs. 3“ angefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „nach den Anlagen 2 und 3“ werden gestrichen.
 - bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
„die den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen müssen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²In Fächern mit Jahresprüfung hat die Note für die Jahresprüfung gegenüber der Note für die übrigen musikpraktischen Leistungen in der Regel doppeltes Gewicht.“
- c) In Absatz 3 wird „Nr. 1“ gestrichen.

13. In § 31 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Singen“ durch das Wort „Gesang“ ersetzt.
14. In § 32 Abs. 2 werden die Worte „Deutscher liturgischer Gesang“ durch die Worte „Deutscher Liturgiegesang“ ersetzt.
15. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
16. Dem § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Summe der von den Prüfern gegebenen Einzelwertungen gebildet. ³Bei einem Ergebnis bis n,50 ist die bessere Note festzusetzen.“
17. In § 37 Abs. 5 Nr. 3 wird das Wort „musikali-
 schen“ gestrichen.
18. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 4a“ gestrichen.
 b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Das Abschlußzeugnis muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.“
19. Es wird folgender § 38a eingefügt:
 „§ 38a
 Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß
¹Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern zuerkannt, die das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“, „sehr gut“ oder „gut“ erreicht haben. ²Hierüber wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.“
20. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Die Worte „spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Schuljahres“ werden ersetzt durch die Worte „schriftlich spätestens bis 1. März“.
 b) Das Komma nach dem Wort „Hauptfächer“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 c) Die Worte „und der gewünschten Wahlpflichtfächergruppe“ werden gestrichen.
21. § 44 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer 3 ersetzt:
 „3. die Fächer Deutsch und Sozialkunde.“
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben musikpraktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Schüler. ²Darüber hinaus haben sie in den übrigen musikpraktischen Pflichtfächern eine praktische Prüfung, in den übrigen musiktheoretischen Fächern und im Fach Deutsch eine schriftliche Prüfung sowie im Fach Sozialkunde eine mündliche Prüfung abzulegen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in den allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt durch die Worte „im Fach Deutsch“.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „erstreckt sich auf den Stoff der Stufe I der Berufsaufbauschule und“ sowie die Worte „je Fach“ gestrichen.
22. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Bewerber, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß. ²§ 38a gilt entsprechend.“
23. § 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.“
24. § 76 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Leiter(in) von Zupfmusik-Ensembles“ ein Schrägstrich und die Worte „Leiter(in) von Zither-Ensembles“/„Dirigent(in) von Liebhaberorchestern“ eingefügt.
 b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Worte „von dem“ werden ersetzt durch die Worte „vom jeweiligen“.
 bb) Die Worte „ , dem der Bewerber angehört,“ werden gestrichen.
 c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bewerber, die keinem bayerischen Spitzenverband angehören, legen den Antrag mit den Belegen unmittelbar dem Staatsministerium vor.“
25. Anlage 1 (Studentafel) wird wie folgt geändert:
 a) In Spalte 2 (Nr. 1) wird das Wort „Fachunterricht“ durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.
 b) Die Hauptfächer (Nr. 1.1) werden wie folgt geändert:
 aa) In Spalte 2 wird das Wort „Singen“ durch das Wort „Gesang“ ersetzt.
 bb) In Spalte 5 (Fachrichtung Kirchenmusik) werden die Worte „Deutscher liturgischer Gesang (kath.)“ ersetzt durch die Worte „Deutscher Liturgiegesang (kath.)“.
 cc) Beim Fach Ensembleleitung wird in Spalte 3, 4, 6 und 7 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- c) Die musikalischen Pflichtfächer (Nr. 1.2) werden wie folgt geändert:
 aa) Bei den Fächern Allgemeine Musiklehre und Formenlehre wird in Spalte 2 jeweils der Klammerausdruck „(K)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(K/Kl)“.

- bb) Beim Fach Allgemeine Musikgeschichte und -literatur werden in Spalte 2 der Klammerausdruck „(K)“ durch den Klammerausdruck „(K/Kl)“ und in Spalte 3 und 4 jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- cc) In Spalte 2 wird „Instrumentenkunde (K)“ ersetzt durch „Instrumentenkunde und Akustik (K/Kl)“.
- dd) In Spalte 2 wird das Wort „Singens“ durch das Wort „Gesangs“ ersetzt.
- ee) In Spalte 6 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ und in Spalte 7 die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- ff) In Spalte 2 werden die Worte „Überwachte Überzeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Hauptfachinstrument durch Fachlehrer)“ ersetzt durch die Worte „Überwachte Überzeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Hauptfach-/Pflichtfachinstrument durch Fachlehrer)“.
- gg) In Spalte 6 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ und in Spalte 7 die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 2 (Allgemeinbildender Unterricht) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 wird die Zahl „2.“ ersetzt durch die Zahl „1.3“.
- bb) In Spalte 2 werden die Worte „Allgemeinbildender Unterricht (Kl)“ ersetzt durch die Worte „Allgemeinbildende Fächer (Kl)“.
- cc) Nummer 2.1 wird aufgehoben.
- dd) In der bisherigen Nummer 2.2 wird in Spalte 1 die Zahl „2.2“ gestrichen, werden in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtfächergruppe II“, der Schrägstrich und das Wort „Geschichte“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(E/G)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(K)“.
- e) Die bisherige Nummer 3 (Wahlfach) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bb) In Spalte 2 wird das Wort „Wahlfach“ durch das Wort „Wahlfächer“ ersetzt.
- cc) In Spalten 2 bis 4 werden angefügt:
- | | | |
|-----------------|---|-----|
| „Englisch (Kl) | 2 | 2 |
| Mathematik (Kl) | 2 | 2“. |
26. Die bisherigen Anlagen 2 bis 5 werden aufgehoben.

27. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Prüfungspflichtige Pflichtfächer und Form der Prüfung

(s = schriftlich/p = praktisch)

Pflichtfächer

Hauptfachinstrument/Gesang	p
Ensembleleitung (instrumental und vokal)	p
Pflichtfachinstrument	p
Gehörbildung	s + p
Allgemeine Musikgeschichte und -literatur	s
Tonsatz	s + p

zusätzliche Fächer in der Fachrichtung Kirchenmusik

Liturgisches Orgelspiel	p
Gregorianischer Choral/ Deutscher Liturgiegesang (kath.) oder Hymnologie (evang.)	s + p
Liturgik	s“

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft. ²Abweichend hiervon gelten die Bestimmungen des § 1 Nr. 17 erstmals für die Prüfung im Schuljahr 1990/91.

(2) ¹Mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 treten § 76 Abs. 3 und 5 außer Kraft. ²Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 werden in § 76 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „Geburtsurkunde“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „und im Fall des Absatzes 3 Belege und etwaige Zeugnisse über die fachliche Ausbildung, Fortbildung und Tätigkeit und besondere Leistungen“ gestrichen sowie Satz 3 aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

München, den 29. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Otto Meyer, Staatssekretär

2236-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung

Vom 29. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern (Fachoberschulordnung – FOSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 907, BayRS 2236-7-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Können Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Sommerferien, nachzureichen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Aufnahme in die Ausbildungsrichtung Gestaltung setzt außerdem voraus, daß der Bewerber in einer unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist. ²Zu den von der Schule gestellten Themen sind zwei Arbeiten (eine Bleistiftzeichnung und nach Wahl des Bewerbers eine Malarbeit oder eine plastische Arbeit aus vorgegebenen Werkstoffen) anzufertigen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

in Nummer 4 die Worte „oder vor Ablauf der Probezeit ausgetreten ist“ gestrichen und

folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife nicht bestanden hat,“;

die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Bei Austritt während der Probezeit gilt diese als nicht bestanden; bei sonstigen Austritten während des Schuljahres gilt die Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht. ³Der Ministerialbeauftragte kann hiervon in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.“

3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des Absatzes 1“ durch die Worte „In der Jahrgangsstufe 12“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Schülern, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, daß Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Technologie,“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Schüler, die gemäß § 5 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 aufgenommen und nicht in einer L-Klasse oder in der Teilzeitform unterrichtet werden, kann Ergänzungsunterricht

1. in allen Ausbildungsrichtungen in den Fächern Englisch und Mathematik im Umfang von je einer Wochenstunde,

2. in der Ausbildungsrichtung Technik in den Fächern Physik und Chemie im Umfang von je einer Wochenstunde,

3. in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft im Fach Chemie im Umfang von einer Wochenstunde,

4. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege im Fach Rechnungswesen im Umfang von zwei Wochenstunden,

5. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen im Unterrichtsgebiet Pädagogik/Psychologie im Umfang von einer Wochenstunde und

6. in der Ausbildungsrichtung Gestaltung im Fach Darstellung im Umfang von zwei Wochenstunden

eingrichtet werden.“

6. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Fächern ohne Schulaufgaben werden als schriftliche Leistungsnachweise Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten gehalten; hierüber entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Lehrer des jeweiligen Fachs für die Dauer von mindestens einem Schuljahr.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
8. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen auch zu bewerten.“
9. § 28 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³In Fächern und Unterrichtsgebieten mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben hat die Note für die schriftlichen Leistungen gegenüber der Note für die mündlichen Leistungen in der Regel doppeltes Gewicht; sonst sind beide Noten in der Regel gleichgewichtig.“
10. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.“
11. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) ¹Zeugnisse der Jahrgangsstufe 11 enthalten eine Bemerkung über die Leistungen des Schülers in der fachpraktischen Ausbildung gemäß § 27 Abs. 5; besondere Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung werden in einer ergänzenden Bemerkung hervorgehoben. ²Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft im Zeugnis zu vermerken. ³Sonstige Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers werden in das Zeugnis nicht aufgenommen.“
b) Absatz 7 wird aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.“
b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Prüfungsausschusses“ die Worte „die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten“ eingefügt.
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres dem Staatsministerium zu melden, das eine Sonderregelung treffen kann.“
14. § 38 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 34 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann.“
15. In § 39 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zusammen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.
16. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.
17. § 43 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
18. § 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt das Staatsministerium oder der Ministerialbeauftragte; der Ministerialbeauftragte legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.“
19. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule zugelassen werden.“
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Nachweise über die Berufsausbildung oder Berufserfahrung gemäß § 5 Abs. 1 oder über die fachpraktische Ausbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,“
bb) In Nummer 7 wird „§ 49 Abs. 2 und 4“ durch „§ 49 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern 3, 4 und 5 ersetzt:
„3. am 30. Juni des Prüfungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat oder
5. im betreffenden Schuljahr Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule war.“
20. § 49 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) In höchstens zwei Fächern, die nach Absatz 3 nur mündlich geprüft wurden, fin-

det auf Antrag des Bewerbers zusätzlich eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten statt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

21. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 49 Abs. 4 wird die Gesamtnote aus den gleichgewichtigen Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung gebildet; im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „schriftlichen oder praktischen“ sowie „gemäß § 39 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

22. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 65 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

23. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

24. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I C erhalten die Zeilen „Wirtschaftslehre“ und „Rechnungswesen“ folgende Fassung:

„Wirtschaftslehre	2	3	3	2	1
Rechnungswesen	3	3	5	2	3“

- b) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Wahlfächer

Jahrgangsstufen	Vorklasse	11	12	12L
Sport	–	1	2	2
Chor	–	1	1	1
Instrumentalgruppen	–	1	1	1
Kunsterziehung ⁷⁾	–	1	1	1
Fotografie	–	1	1	1
Informatik	–	1	2	2
Französisch	–	1	2	2
Physik ⁸⁾	2	–	–	–
Rechnungswesen ⁸⁾	2	–	–	–
Darstellung ⁸⁾	2	–	–	–
Englisch (Übungen)	1	–	–	–
Mathematik (Übungen)	1	–	–	–“

- c) Den Anmerkungen der Anlage 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„⁸⁾ nur für Teilnehmer mit einer entsprechenden einschlägigen Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1“.

25. In Anlage 6 Seite 1 wird der Hinweis zur Wapenführung wie folgt ergänzt:

„kleines Staatswappen, wenn der Schulträger das kleine Staatswappen führt

bei staatlich anerkannten Schulen:

kleines Staatswappen, wenn das Staatsministerium des Innern dies genehmigt hat.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 24 Buchst. a für die Jahrgangsstufe 11 der zweijährigen Vollzeitform sowie die Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform am 1. August 1990 und für die übrigen Jahrgangsstufen am 1. August 1991 in Kraft.

München, den 29. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Otto Meyer, Staatssekretär

2236-5-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern

Vom 29. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-K), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der bisherige letzte Halbsatz wird Satz 3.
2. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 mit 3“ gestrichen.
3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Schülern, die in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 der Wirtschaftsschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht im Fach Englisch hatten, kann die Regierung im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, daß Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“
4. Dem § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Das Staatsministerium kann von den vorgeschriebenen Mindestschülerzahlen Ausnahmen zulassen.“
5. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen auch zu bewerten.“
6. In § 41 Abs. 4 werden nach dem Wort „Deutsch“ die Worte „in den Jahrgangsstufen 7 bis 9“ eingefügt.
7. § 43 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung
 1. nach der Jahrgangsstufe 8 Noten erzielt wurden, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
 2. nach der Jahrgangsstufe 9 in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.“
8. In § 44 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.

9. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Anlagen 2 und 3“ durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 32 Abs. 2“ durch die Worte „gemäß Art. 32 Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 50 werden in Absatz 1 die Worte „nach Anlage 4“ und in Absatz 3 die Worte „nach Anlage 5“ jeweils durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
 11. In § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Prüfungsausschusses“ die Worte „die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten“ eingefügt.
 12. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Englisch“ die Worte „sowie Russisch bei Schülern deutscher Muttersprache“ und nach dem Wort „bei“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zusammen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.
 13. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, im Fach Betriebsorganisation oder im Fach Datenverarbeitung, wenn die Leistungen im einzelnen Fach mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.“
 14. In § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 6, 7 oder 8“ durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
 15. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴In höchstens zwei Fächern, in denen nach Satz 3 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.“
 16. Dem § 69 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³In den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 4 ergibt sich die Zeugnisnote aus den gleichgewichteten Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

17. § 70 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.“

18. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

19. § 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 85 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

20. § 87 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 86 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlage 1 erhält die Bezeichnung „Anlage“.

b) In den Anmerkungen zu den Studentafeln wird der Fußnote 1 folgender Satz 4 angefügt:

„Im Fall von Satz 1 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise im Schulhalbjahr zu erbringen.“

22. Die Anlagen 2 bis 9 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

München, den 29. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Otto Meyer, Staatssekretär

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134